

Satzung des Medizinisch-Wissenschaftlichen Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien

Infolge des vom Gemeinderat am 22. Mai 1978 gefassten Beschlusses (Pr.Z. 1697) unter dem Namen „Medizinisch-Wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien“ einen gemeinnützigen Fonds mit Rechtspersönlichkeit zu errichten, wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 8. Juni 1978, ZL. MA 62 – II/122/78, welcher auf Grund des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 7. Juni 1978, Pr.Z. 2023, erging, die Rechtspersönlichkeit dieses Fonds anerkannt und die Satzung fondsbehördlich genehmigt.

Das Kuratorium hat mit Zustimmung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 28. Juni 1979 eine Änderung der Fondssatzung beschlossen, welche mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62 vom 23. April 1980, ZL. MA 62 – II/62/79 fondsbehördlich genehmigt wurde.

Das Kuratorium hat mit Zustimmung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 21. Jänner 2002 eine Änderung der Fondssatzung beschlossen, welche mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62 vom 27. Februar 2002, ZL. MA 62 – II/29/02 fondsbehördlich genehmigt wurde.

Das Kuratorium hat mit Zustimmung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 25. November 2003 eine Änderung der Fondssatzung beschlossen, welche mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62 vom 6. Februar 2004, ZL. MA 62 – II/46387/03 fondsbehördlich genehmigt wurde.

Das Kuratorium hat mit Zustimmung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 22. Mai 2007 eine Änderung der Fondssatzung beschlossen, welche mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62 vom 28. Juni 2007, ZL. MA 62 – II/22462/07 fondsbehördlich genehmigt wurde.

Das Kuratorium hat mit Zustimmung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 9. Juli 2014 eine Änderung der Fondssatzung beschlossen, welche mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62 vom 18. August 2014, ZL. MA 62 – II/868162/14 fondsbehördlich genehmigt wurde.

Das Kuratorium hat mit Zustimmung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 27. April 2018 eine Änderung der Fondssatzung beschlossen, welche mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62 vom 22. Mai 2018, ZL. MA 62 – II/396538/18 fondsbehördlich genehmigt wurde.

Das Kuratorium hat zuletzt mit Zustimmung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 31. Dezember 2019 eine Änderung der Fondssatzung beschlossen, welche mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62 vom 3. Februar 2020, ZL. MA 62 – II/596158/19 fondsbehördlich genehmigt wurde.

Es gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

§ 1. Name, Sitz, Zweck und Vermögen des Fonds

- (1) Der Name des Fonds lautet: „Medizinisch-Wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien“. Er hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Der ausschließlich und unmittelbar zu verfolgende Zweck dieses gemeinnützigen Fonds ist es, die wissenschaftliche Tätigkeit Wiener Ärztinnen und Ärzte zu fördern und die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten Wiener Ärztinnen und Ärzte bekannt zu machen. Der Fonds geht somit nach seinem Zweck nicht über den Interessensbereich des Landes Wien hinaus.
- (3) Die Tätigkeit des Fonds ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (4) Das Fondsvermögen (inkl. Rückstellungen) beträgt per 31. Dezember 2018 EUR 2.180.114,31.

Vermögenszuwendungen an den Gründer oder dem Fonds nahe stehende Personen oder ebensolche Einrichtungen sind, sofern diese nicht gem. § 4a oder § 4b EStG 1988 begünstigt sind, ausgeschlossen.

§ 2. Mittel zur Erreichung des Fondszweckes

Der Zweck des Fonds soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel

Der Fonds hat den in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen anzustreben:

- (1) Dokumentation der Ergebnisse von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Ärztinnen und Ärzten, welche in Wien niedergelassen oder unselbständig in Wiener Anstalten (Krankenanstalten, Pflegeheime und Ambulatorien) bzw. im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind.
- (2) Finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Ärztinnen und Ärzten, welche in Wien niedergelassen oder unselbständig in Wiener Anstalten (Krankenanstalten, Pflegeheime und Ambulatorien) bzw. im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind.

Materielle Mittel

Die für die Zwecke des Fonds notwendigen Mittel werden

- (1) durch Beiträge der Stadt Wien (Dotation über den Wiener Krankenanstaltenverbund) und durch Institutionen der Forschungsförderung,
- (2) Subventionen und Förderungen,
- (3) Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse und Zuwendungen,
- (4) Sponsorgelder,

- (5) Erträge aus der Verwaltung des Fondsvermögens (z.B. Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte) sowie
- (6) durch freiwillige Zuwendungen von materiellen oder immateriellen Werten
aufgebracht.

Für die Zwecke des Fonds dürfen keine Fremdmittel aufgenommen werden.

Die Mittel des Fonds sind von der Geschäftsstelle des Fonds unter Bedachtnahme der Priorität der Vermögenserhaltung vor der Erzielung von Erträgen sicher und risikoarm zu veranlagen.

§ 4. Organe des Fonds

Organe des Fonds sind:

- (1) das Kuratorium,
- (2) die Präsidentin bzw. der Präsident und
- (3) die Geschäftsstelle.

§ 5. Die Präsidentin bzw. der Präsident und das Kuratorium

- (1) Präsidentin bzw. Präsident des Fonds ist die für das Gesundheitswesen in Wien zuständige Stadträtin bzw. der Stadtrat. Bei Verhinderung hat die Präsidentin bzw. der Präsident ein Mitglied des Kuratoriums als Vertretung zu nominieren.
- (2) Dem Kuratorium gehören die Präsidentin bzw. der Präsident des Fonds und sieben weitere Mitglieder an, und zwar:
 - a) die Magistratsdirektorin bzw. der Magistratsdirektor,
 - b) die bzw. der für Angelegenheiten des Sanitätsrechts zuständige Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter des Magistrats der Stadt Wien,
 - c) die Landessanitätsdirektorin bzw. der Landessanitätsdirektor,
 - d) die Präsidentin bzw. der Präsident der Ärztekammer für Wien,
 - e) die Rektorin bzw. der Rektor der Medizinischen Universität Wien oder das für die Forschung zuständige Rektoratsmitglied der Medizinischen Universität Wien sowie
 - f) zwei in Wien tätige Ärztinnen bzw. Ärzte, die von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien bestellt werden.
- (3) Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt drei Jahre.
- (4) Das Kuratorium wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten – bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der nominierten Vertreterin bzw. vom nominierten Vertreter (§ 5 Abs.1) einberufen.
Die Präsidentin bzw. der Präsident führt bei den Sitzungen den Vorsitz.

- (5) Zu den Sitzungen des Kuratoriums können von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten auch Personen zugezogen werden, die nicht Mitglieder sind; diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als Beschluss erhoben, der die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beigetreten ist. Schriftliche Beschlussfassungen in Form von Rundlaufbeschlüssen sind zulässig. Es sind alle Mitglieder des Kuratoriums anzuschreiben. Die schriftlichen Beschlussfassungen unterliegen vorstehenden Mehrheitserfordernissen.
- (7) Die Funktionsperiode des Kuratoriums beträgt drei Jahre; die erste Funktionsperiode endet drei Jahre nach dem 31. Dezember des Gründungsjahres, somit am 31. Dezember 1981. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6. Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien zur Erreichung des Fondszweckes,
 - b) Festlegung der Grundsätze für die Vergabe der Förderungsmittel,
 - c) Zuerkennung von Förderungsbeträgen nach Einholung von Fachgutachten,
 - d) Genehmigung der Wirtschaftspläne,
 - e) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Fondssatzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds;
- (2) Auf die Zuerkennung von Förderungsmitteln steht niemandem ein Rechtsanspruch zu.

§ 7. Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Fonds nach außen und vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums.
Im Falle der Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird sie bzw. er vom nominierten Kuratoriumsmitglied vertreten (§ 5 Abs.1).
- (2) Die Zeichnung von Urkunden und Dekreten erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
Die Zeichnung von sonstigen den Fonds verpflichtenden Verträgen und Vereinbarungen erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gemeinsam mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fonds.

Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Zeichnung von Geschäftsstücken geringerer Bedeutung sowie die Auszahlung von Barauslagen und der auf Basis der Beschlüsse des Kuratoriums genehmigten Förderungsbeträge (§ 6 Abs. 1 lit. c) einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Fonds unter Einhaltung eines 4-Augenprinzips übertragen. Die Übertragung dieser Ermächtigung bedarf der Schriftform und ist dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat jeweils zum 31. Mai des folgenden Jahres dem Kuratorium einen Rechnungsabschluss sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres hat die Präsidentin bzw. der Präsident dem Kuratorium einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 8. Einrichtung und Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fonds werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten aus dem Kreis der Bediensteten der Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragenen Aufgaben (§ 7 Abs.2) zu besorgen und die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei der Ausübung ihrer bzw. seiner Funktion zu unterstützen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat der Fondsbehörde bis Ende Juni des folgenden Jahres einen vom Kuratorium genehmigten und von der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer geprüften Rechnungsabschluss samt Tätigkeitsbericht vorzulegen. Dabei ist auf die Regelung des § 27 Abs. 3 Wr. LStFG i.d.g.F. Bedacht zu nehmen.

§ 9. Bezüge

Die Mitglieder der Fondsgane üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 10. Kontrolle

- (1) Die Rechnungs- und Gebarungskontrolle wird vom Stadtrechnungshof Wien ausgeübt.
- (2) Die Jahresabschlüsse des Fonds sind von der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 zu erstellen. Gemäß § 27. Abs. 2a Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz ist eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2013, oder eine Revisorin oder ein Revisor im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2009, als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 11. Änderung der Fondssatzung und Auflösung des Fonds

- (1) Eine Änderung der Fondssatzung kann nur auf Grund eines Antrages des Kuratoriums mit Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien durch Verfügung der Fondsbehörde vorgenommen werden.
- (2) Der Fonds endet, wenn er über Antrag des Kuratoriums mit Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien oder von Amts wegen von der Fondsbehörde aufgelöst wird.
- (3) Bei Eintritt eines Auflösungsgrundes somit auch bei Wegfall des begünstigten Fondszwecks fällt das restliche Fondsvermögen nach bescheidmäßiger Verfügung der Auflösung durch die Fondsbehörde den Krankenanstalten der Stadt Wien zu, welche es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Bestehen solche nicht, ist das restliche Fondsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Fonds verfolgen.